



**Schützengesellschaft
1961 Neu-Isenburg e V.**

Satzung

Errichtet am 7. Januar 1962 und nach mehrfachen Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 26.01.2019 und 20.04.2019 in kompletter Neufassung beschlossen.

**Schützengesellschaft 1961 Neu-Isenburg e.V.
Offenbacher Str. 230 - 63263 Neu-Isenburg**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**
- § 2 Gemeinnützigkeit**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Vereinsorgane, Wahlen, Amtszeiten**
 - 4.1 Vereinsorgane
 - 4.2 Mitgliederversammlung
 - 4.3 Jugendversammlung, Wahl des/der Jugendleiters/-rin
 - 4.4 Der Vorstand
 - 4.5 Der erweiterte Vorstand / Gesamtvorstand
 - 4.6 Ausschüsse
 - 4.7 Wahlen und Amtszeiten
 - 4.8 Protokollieren der Sitzungen und Beschlüsse
- § 5 Mitglieder**
 - 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 5.2 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Arbeitsstunden
 - 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 5.4 Ehrenmitgliedschaft
 - 5.5 Mitgliedschaftsrechte
 - 5.6 Pflichten der Mitglieder
 - 5.7 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6 Der Ältestenrat**
- § 7 Maßregelungen**
- § 8 Kassenprüfung**
- § 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**
- § 10 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der 1961 gegründete Verein führt den Namen
Schützengesellschaft 1961 Neu-Isenburg
und hat seinen Sitz in Neu-Isenburg. Er ist bei dem Amtsgericht Offenbach unter der Vereinsregisternummer 766 eingetragen.
- 1.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Pflege und die Förderung des Schießsports
die Pflege des Schützenbrauchtums,
die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen

unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten.
- 1.3. Der Verein führt alle Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.
- 1.4. Eine besondere allgemeine und sportliche Förderung soll der Jugend zuteilwerden.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes, dessen Ordnungen und Satzungen ergänzend gelten und für die Mitglieder im aktiven Bereich verbindlich sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsorgane, Wahlen und Amtszeiten

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand nach § 26 BGB
- 4.2. Mitgliederversammlung
- 4.2.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes

- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl der Mitglieder zu Gesamtvorstand, Kassenprüfer und Ältestenrat
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Bericht der/des 1. Vorsitzenden
- Bericht der Sportlichen Leiter/-innen
- Bericht des/der Schatzmeisters/-rin - Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Neu- und/oder Ergänzungswahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) und über die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage www.sgni.de erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben werden. Das gilt insbesondere für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur dann zugelassen werden, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- 4.2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten

Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied vom Gesamtvorstand anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Leitende/n. Der/die Versammlungsleitende übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleitende alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, die selbst nicht gewählt werden dürfen. Für die Dauer der Wahl ruht die Versammlungsleitung und lebt erst nach Verkündung des Wahlergebnisses wieder auf.

- 4.2.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen, wenn es mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied fordert. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln und in geheimer Wahl, der Rest des erweiterten Vorstands kann per Akklamation gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.2.4 Für alle Anträge kann geheime Abstimmung beantragt werden. Über diesen Antrag bestimmt die Mitgliederversammlung per Akklamation mit einfacher Mehrheit.
- 4.2.5 Die Stimmzählung erfolgt immer dergestalt, dass rechnerisch nur ganze Stimmzahlen eine Stimme ergeben. (**Beispiel:** eine 2/3 Mehrheit von 37 stimmberechtigten Mitglieder ergibt rein rechnerisch 24,66, also abgerundet die Erfordernis von 24 Stimmen).
- 4.3. Jugendversammlung, Wahl des/der Jugendleiters/-in
- 4.3.1 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbst. Der/die Jugendleiter/-in vertritt dabei die Interessen der Jugend gegenüber dem Gesamtvorstand.
- 4.3.2 Der/die Jugendleiter/-in wird in einer gesonderten Versammlung von der Vereinsjugend gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Findet sich kein Freiwilliger für das Amt der Jugendleitung, wird die Übernahme dieser Funktion gem. 4.5.1 durch den/die 1. Vorsitzende/n bestimmt.
- 4.3.3 Die Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften zur Mitgliederversammlung.
- 4.4 Der Vorstand
- 4.4.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende der/die Schatzmeister/-in sowie der/die Schriftführer/-in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in vertreten jeweils zu zweit gemeinsam. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind unterschiftsberechtigt nur in Verbindung mit einem

Vorstandmitglied. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 4.4.2 Der Vorstand ist für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des Vorstands bei seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- 4.4.3 Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Waffengesetzes, eingehalten werden.
- 4.4.4 Der Vorstand hat unverzüglich nach seiner Wahl zu überprüfen, ob die Vereinswaffen auf drei Personen, von denen mindestens eine dem Vorstand angehören soll, eingetragen sind. Die beiden anderen Personen können ebenso Vorstandsmitglieder, aber auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Ist dies nicht der Fall, ist die satzungsgemäße Eintragung unverzüglich zu veranlassen.
- 4.4.5 Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom zuständigen Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen und die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung über diese Änderungen zu informieren.
- 4.4.6 Der Vorstand hat unverzüglich nach seiner Wahl zu überprüfen, ob ein Mitglied des haftenden BGB § 26 Vorstands als Standbetreiber nach § WaffG eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, ist die ordnungsgemäße Eintragung unverzüglich bei der zuständigen Waffenbehörde zu veranlassen.
- 4.5 Der erweiterte Vorstand / Gesamtvorstand
- 4.5.1 Dem erweiterten Vorstand gehören, außer dem/der 1. und 2. Vorsitzenden dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in, mindestens noch 5 Mitglieder mit folgenden Funktionen an, wobei maximal zwei Funktionen in Personalunion von einem gewählten Mitglied des Gesamtvorstands ausgeführt werden können.
- Technische/r Leiter/in
 - Vertretung Technische/r Leiter/in
 - Referent/in Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - Jugendleiter/in
 - Sportliche/r Leiter/in Kurzwaffen
 - Sportliche/r Leiter/in Langwaffen
 - Sportliche/r Leiter/in Bogen
 - Waffenwart/in
 - Webmaster
 - Integrationsbeauftragte/r
- 4.5.2 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, geleitet. Er tritt regelmäßig mindestens viermal im Jahr zusammen, und wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen.

- 4.5.3 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.
- 4.5.4 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören vor allem:
- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Der Erlass von Ordnungen
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren.
 - die Bewilligung aller Ausgaben, soweit sie für den laufenden Vereinsbetrieb notwendig sind. Entscheidungen, Vorhaben, Ausgaben und das Eingehen von Verbindlichkeiten, die den Umfang des normalen Geschäftsverkehrs des Vereins übersteigen, müssen vom Gesamtvorstand - vor ihrer Durchführung - der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - Aufnahme, Maßregelung und/oder Ausschluss von Mitgliedern.
 - Ermöglichung und Aufrechterhaltung des sportlichen Wettkampf- und Trainingsbetriebs.
- 4.5.5 Alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind möglichst in Sitzungen herbeizuführen. In Ausnahmefällen kann eine schriftliche Umfrage per Post oder per E-Mail unter genauer Angabe des Sachverhaltes und Konsequenz des Abstimmungsergebnisses durchgeführt werden.
- 4.6 Ausschüsse
- 4.6.1 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 4.6.2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den/die vom Gesamtvorstand eingesetzten Leiter/-in einberufen.
- 4.7 Wahlen und Amtszeiten
- 4.7.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine Amtsperiode von drei Jahren, ab dem Tage der Wahl, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Rücktrittserklärungen gelten mit Ablauf des Tages ihrer Erklärung.
- 4.7.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands, gleich aus welchem Grunde, während einer Amtsperiode aus, ist innerhalb von 21 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 4.7.3 Scheitert eine Nachwahl, so soll der erweiterte Vorstand ein Mitglied kommissarisch für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ernennen und den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang zu benennen.
- 4.7.4 Das kommissarische Mitglied des Vorstands ist zwingend und unverzüglich durch die anderen Mitglieder des Vorstands dem Amtsgericht anzuzeigen.
- 4.7.5 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand kommissarisch einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einsetzen. Das kommissarisch eingesetzte Mitglied besitzt das volle Stimmrecht und ist den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang zu benennen.

Vorzeitig ausscheiden kann ein Mitglied des erweiterten Vorstands:

- Eigenständig durch Amtsniederlegung, die dem Gesamtvorstand schriftlich angezeigt werden muss. In diesem Fall wirkt sie unverzüglich mit der Zustellung.
- Infolge von Abwahl durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. In diesem Fall wirkt sie durch Protokollierung des Beschlusses durch den Gesamtvorstand.

4.7.6 Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Jährlich wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Direkte Wiederwahl ist unzulässig.

4.8 Protokollieren der Sitzungen und Beschlüsse

4.8.1 Über Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes übernimmt diese Aufgabe der/die gewählte Schriftführende. Für das Protokoll der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird jeweils zu Beginn der Versammlung ein/e Schriftführende/r von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Protokolle sind vom/von der Versammlungsleitenden und dem/der Schriftführenden zu unterzeichnen und beim Vorstand aufzubewahren. Nach der Mitgliederversammlung ist das Protokoll für die Dauer von min. 6 Wochen im Veranstaltungsraum auszuhängen.

Protokolle der Mitgliederversammlung müssen enthalten:

- Ort und Zeit und Dauer der Versammlung
- Name von Versammlungsleitung und Protokollführung
- Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis, Feststellung Zustimmung/Ablehnung
- Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 5 Mitglieder

5.1. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

5.1.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

5.1.3. Der Gesamtvorstand kann vor Aufnahme die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen, sowie die nach dem Gesetz und den Bestimmungen des Hessischen Schützenverbandes eventuell erforderlichen weiteren Nachweise.

5.1.4. Die Aufnahme erfolgt für eine Probezeit von sechs Monaten, danach entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme.

5.1.5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am legitimierten elektronischen Einzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein eigenständig und unverzüglich mitzuteilen.

5.1.6. Mit erfolgter Aufnahme sind die Mitglieder dazu verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, zu befolgen sowie die weiteren sportrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

5.1.7. Mögliche Arten der Mitgliedschaft

Vollmitglieder genießen alle Rechten und Pflichten des Vereins. Für sie gilt Meldepflicht beim Hessischen Schützenverband. Sie sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Schießen ist ihnen kostenfrei unter allgemeiner Aufsicht möglich für erlaubnisfreie Waffen, bei erlaubnispflichtigen eigenen Waffen muss eine entsprechende WBK vorliegen, für die Nutzung von Vereinswaffen genügt die Vorlage der erfolgreich abgeleiteten Sachkundeprüfung.

Passive Mitglieder sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Für sie gilt Meldepflicht beim Hessischen Schützenverband. Schießen ist ihnen für erlaubnisfreie Waffen unter allgemeiner Aufsicht gegen Standnutzungsgebühr möglich, bei erlaubnispflichtigen eigenen Waffen muss außerdem eine entsprechende WBK vorliegen für die Nutzung von Vereinswaffen genügt die Vorlage der erfolgreich abgeleiteten Sachkundeprüfung.

Zweitmitglieder von Fremdvereinen, sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, haben jedoch Teilnahme- und Rederecht. Für sie gilt Meldepflicht beim Hessischen Schützenverband. Schießen ist ihnen für erlaubnisfreie Waffen unter allgemeiner Aufsicht möglich, bei erlaubnispflichtigen eigenen Waffen muss außerdem eine entsprechende WBK vorliegen, für die Nutzung von Vereinswaffen genügt die Vorlage der erfolgreich abgeleiteten Sachkundeprüfung.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Für sie gilt Meldepflicht beim Hessischen Schützenverband. Schießen ist nur unter separater Aufsicht gegen Standnutzungsgebühr möglich für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Waffen, um die qualifizierte Standaufsicht müssen sie sich selbst kümmern.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Für sie gilt Meldepflicht beim Hessischen Schützenverband. Schießen ist nur unter separater Aufsicht gegen Standnutzungsgebühr möglich für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Waffen, um die qualifizierte Standaufsicht müssen sie sich selbst kümmern.

Mehrfachfunktion ist möglich.

5.2. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen, Arbeitsstunden

5.2.1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei unterjähriger Aufnahme wird nur die Restlaufzeit von Eintritt bis Kalenderjahresende fällig.

5.2.2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

5.2.3. Der Betrag ist vom Mitglied im Voraus bis zum 31. Januar für ein Kalenderjahr zu entrichten.

5.2.4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtvorstand zum Jahresende festgelegt und kommuniziert. Änderungen sind ab dem folgenden Kalenderjahr gültig. Im Fall von Gebührenerhöhungen besitzt jedes Mitglied ein fristloses Sonderkündigungsrecht.

- 5.2.5. Sonderbeiträge als Umlage können nur auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung und nur zu Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen, festgelegt werden. Bei einer Umlage, die höher ist als ein Jahresmitgliedsbeitrag für ein aktives Mitglied haben die Mitglieder ein fristloses Kündigungsrecht. Eine Beitragsrückvergütung erfolgt in diesem Fall nicht.
- 5.2.6. Jedes Mitglied im Alter ab dem 18 Lebensjahr hat zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen etc. Leistungen zu erbringen. Von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen - und gegebenenfalls Ersatzleistungen wie deren finanzieller Ausgleich - werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes festgelegt. Von der Pflicht ausgenommen sind Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- 5.2.7. Die Zahlung aller Beiträge erfolgt im elektronischen Bankeinzugsverfahren. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Gesamtvorstand weiter ein Strafgeld je Einzelfall verhängen.
- 5.2.8. Alle Gebühren, Umlagen, Sonderbeiträge und finanzielle Ersatzleistungen (nach 5.2.6) werden in ihrer aktuell gültigen Fassung im Vereinsheim ausgehängt und den Mitgliedern auf Wunsch und Anforderung hin ausgehändigt.
- 5.2.9. Ausnahmen von diesen Pflichten kann der Gesamtvorstand auf Antrag beschließen.
- 5.3. Beendigung der Mitgliedschaft
- 5.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 5.3.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am 15.-September des Jahres vorliegen, zu dem der Austritt wirksam werden soll.
- 5.3.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - wegen Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung
 - wegen Straftaten, insbesondere bei grob fahrlässigen Verstößen gegen das Waffengesetz
 - wegen vereinschädigendem Verhalten
 - nach 2-maliger Abmahnung desselben groben Fehlverhaltens
- 5.3.4. Der Bescheid über den Ausschluss ist nachweislich zuzustellen.
- 5.3.5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch beim Gesamtvorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5.3.6. Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens vom Vorstand in Kenntnis gesetzt wurde, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- 5.3.7. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

- 5.3.8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- 5.3.9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Funktionen.
- 5.3.10. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bei den zuständigen Verbänden und Behörden angezeigt.

5.4. Ehrenmitgliedschaft

- 5.4.1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes eine Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 5.4.2. Für außerordentliche Verdienste um den Verein und langjährige Vorstandsarbeit als 1. Vorsitzende/-r, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes der aus der Vorstandschaft ausscheidende 1. Vorsitzende von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Eine Rückkehr in das Amt ist damit ausgeschlossen.
- 5.4.3. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5.4.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei Verstößen nach § 5.3.3 der Vereinsatzung auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5.4.5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge.

5.5. Mitgliedschaftsrechte

- 5.5.1. Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen, mit den Einschränkungen gemäß § 5.6 und § 5.1.7.
- 5.5.2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Gesamtvorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 5.5.3. Der Gesamtvorstand hat die Pflicht, in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde diese zu verhandeln und das Ergebnis dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat das Recht auf persönliche Anhörung in der Sitzung des Gesamtvorstandes, in der seine Beschwerde verhandelt wird.
- 5.5.4. Gegen den Bescheid des Gesamtvorstandes, der schriftlich zu erfolgen hat, hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ist endgültig.
- 5.5.5. Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine aktuelle Fassung der Satzung, die Beschaffung ist eine Holschuld des Mitglieds, die Herausgabe eine Bringschuld des Vorstandes.

5.6. Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind verpflichtet

- 5.6.1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- 5.6.2. den Anordnungen des Gesamtvorstandes oder eines von ihm Beauftragten in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, insbesondere in Fragen der Sicherheit, Folge zu leisten
- 5.6.3. ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein satzungsgemäß und pünktlich zu erfüllen

- 5.6.4. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen
- 5.6.5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und zu erhalten.
- 5.6.6. Gegenstände oder Einrichtungen des Vereins, die von ihnen beschädigt wurden, zu ersetzen oder fachgerecht instand zu setzen/setzen zu lassen.
- 5.7. Stimmrecht und Wählbarkeit
- 5.7.1. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- 5.7.2. Stimmberechtigt bei der Jugendversammlung sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 5.7.3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen und Jugendversammlungen als Gäste mit Rederecht jederzeit teilnehmen.
- 5.7.4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5.7.5. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins für alle zu besetzenden Funktionen.
Ausgenommen sind die Funktionen des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/-rin und der Jugendleitung.
- 5.7.6. Zum 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder zum/zur Schatzmeister/-in können nur Mitglieder gewählt werden, die die Bedingungen des § 5.7.5 erfüllen und mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
Zur Jugendleitung gewählt werden können Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 6 Der Ältestenrat

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern bestehenden Ältestenrat. Seinen Sprecher bestimmt der Ältestenrat von Fall zu Fall.
- 6.2. Eine Ergänzungswahl wird erforderlich, wenn die Zahl der Ältestenratsmitglieder unter 3 sinkt. Sie erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- 6.3. Mitglieder des Ältestenrats müssen über 40 Jahre alt und mindestens 5 Jahre Mitglied der Schützengesellschaft sein.
- 6.4. Die Aufgabe des Ältestenrats ist die Schlichtung von internen Unstimmigkeiten und Vorgängen, die den Vereinsfrieden gefährden.
- 6.5. Er kann von jedem Mitglied, vom Vorstand, und dem erweiterten Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse gehen als Empfehlung an die Betroffenen.

§ 7 Maßregelungen

- 7.1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Vorstands oder des erweiterten Vorstandes verstoßen, können von jedem Mitglied des Gesamtvorstandes folgende Maßregelungen verhängt werden:
- Verwarnung
 - Abmahnung
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins
 - zeitlich begrenzte Sperre bei Wettkämpfen.

- 7.2. Nach Verhängung ist die Maßnahme schriftlich durch den Veranlasser zu dokumentieren und durch Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu bestätigen oder zu korrigieren. Diese Bestätigung ist dem Mitglied schriftlich nachweisbar zuzustellen. Die Rechte des Mitglieds nach § 5.5 bleiben dabei unbeschadet.

§ 8 Kassenprüfung

- 8.1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder von Vorstand und erweitertem Vorstand sein dürfen, auf rechnerische Richtigkeit, Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes geprüft.
- 8.2. Nicht Gegenstand der Prüfung ist die Zweckmäßigkeit der Ausgaben, jedoch ist die Übereinstimmung mit der Satzung zu prüfen.
- 8.3. Zu prüfen ist die Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie der Jahresabschluss.
- 8.4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 9.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 9.2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden Daten gemäß Vorgabe von deren Datenbanken und zwar:

an den Hessischer Schützenverband:

Namen, Alter und Anschrift der Mitglieder; Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum und Austrittsdatum, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

an den Landessportbund Hessen e. V.:

Namen der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

- 9.3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung /

Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

- 9.4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 9.5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 9.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9.7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 10.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- Vorstand und erweiterter Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat (Stimmzählung wie § 4.2.4) oder

- von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
(Stimmzählung wie § 4.2.4)
- 10.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
(Stimmzählung wie § 4.2.4)
- 10.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 10.5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.